



## Kosten- und Gebührenordnung

vom 23.05.2009

### §1. Allgemeine Vorschriften

- a) Die Kosten- und Gebührenordnung (im Folgenden: KostenO) regelt das Verhältnis zwischen dem Kendo Verband Ost e.V. (im Folgenden: KenVO) und dessen Mitgliedern bzw. Angehörigen der Mitgliedsvereine, soweit diese Rechte aus der KostenO herleiten können.
- b) Hinsichtlich der getroffenen Regelungen für Kyu-Prüfungen gilt die KostenO für alle Prüfungen, welche auf dem Gebiet des KenVO abgehalten werden, gleich, ob durch den KenVO selbst oder dazu befugte Dritte.
- c) Die Regelungen der Kosten- und Gebührenordnung des Deutschen Kendobund e.V. (im Folgenden: DKenB) gehen der KostenO vor, sofern die KostenO Auswirkungen im Verhältnis des KenVO zum DKenB entfaltet.

### §2. Kyuprüfungen

- a) Für Kyuprüfungen wird der vom DKenB hierfür festgesetzte Betrag, derzeit 10,00 EUR, vom Prüfling erhoben.
- b) Soweit der DKenB den vorgenannten Betrag verändert, kann der Vorstand des KenVO den geänderten Betrag durch Vorstandsbeschluss entsprechend anpassen.

### §3. Kendopässe

- a) Die Kendopässe kosten den vom DKenB festgesetzten Betrag, derzeit 20,00 EUR.
- b) Kendopässe dürfen von den Mitgliedsvereinen grundsätzlich nur über den KenVO bezogen werden. Erlangt ein Mitgliedsverein Pässe von anderen Landesverbänden, durch den DKenB direkt oder auf sonstige Weise, ohne dass dies durch den Vorstand genehmigt wurde, kann der KenVO den entgangenen Gewinn von dem zuwider handelnden Mitgliedsverein als Schadensersatz verlangen. Als pauschalen Schadensersatz kann der KenVO den Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Pässe verlangen, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Mitgliedsverein ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- c) Soweit der DKenB den vorgenannten Betrag verändert, kann der Vorstand des KenVO den geänderten Betrag durch Vorstandsbeschluss entsprechend anpassen.

### §4. Jahressichtmarken

- a) Die Jahressichtmarken des DKenB kosten 30,00 EUR.
- b) Jahressichtmarken dürfen von den Mitgliedsvereinen grundsätzlich nur über den KenVO bezogen werden. Erlangt ein Mitgliedsverein Jahressichtmarken von anderen

Landesverbänden, durch den DKenB direkt oder auf sonstige Weise, ohne dass dies durch den Vorstand genehmigt wurde, kann der KenVO den entgangenen Gewinn von dem zuwider handelnden Mitgliedsverein als Schadensersatz verlangen. Als pauschalen Schadensersatz kann der KenVO den Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Jahressichtmarken verlangen, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Mitgliedsverein ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

#### **§5. Versandbedingungen, -kosten und -risiko**

- a) Die jährliche Sammelbestellung durch den KenVO beim DKenB erfolgt zum 20. Januar. Der Vorstand ist berechtigt, den Termin durch Beschluss neu festzulegen.
- b) Zuständiges Organ des KenVO für die Entgegennahme der Bestellungen der Mitgliedsvereine und der Geldbeträge ist der Kassenwart.  
Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss ein anderes Organ des KenVO hierfür zu bestimmen.
- c) Für die Bestellungen wird eine Versandkostenpauschale von 3,00 EUR für den einfachen Postversand erhoben. Der KenVO ist berechtigt, höhere Kosten geltend zu machen, insbesondere für abweichende andere Versandarten auf Wunsch des Mitgliedsvereins oder Kosten der Eigenbelieferung des KenVO durch den DKenB, soweit diese aufgrund der späteren Bestellung entstanden sind. Der KenVO ist berechtigt, Versandkosten als Vorschuss zu verlangen und Bestellungen bis zum
- d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sendung trägt der Mitgliedsverein.

#### **§6. Meldegeld- und Kostenerstattung**

- a) Der Vorstand kann durch vorherigen Beschluss entscheiden, dass für die Teilnahme an Veranstaltungen des DKenB bzw. des KenVO die Kosten der Teilnehmer bzw. der Mitgliedsvereine durch den KenVO getragen werden bzw. Zuschüsse hierzu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Meldegelder der nachfolgenden sowie von der Bedeutung gleichrangigen Veranstaltungen:
  - Weltmeisterschaften der FIK/IKF (Frauen, Männer)
  - Europameisterschaften der EKF (Frauen, Männer)
  - Deutsche Meisterschaft (Frauen, Männer)
  - Deutsche Mannschaftsmeisterschaft (Frauen, Männer)
  - Deutsche Jugendmeisterschaft (Frauen, Männer)
  - Ostdeutsche Meisterschaft (Männer, Frauen)
- b) Sämtliche Erstattungen des KenVO stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Kassenlage des KenVO und gewähren dem Mitgliedsverein bzw. dem einzelnen Teilnehmer keinen einklagbaren Anspruch auf Auszahlung an sich oder Dritte. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über Erstattungen jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit durch weiteren Beschluss aufzuheben. Gelder, die berechtigt an Mitgliedsvereine bzw. einzelne Teilnehmer ausgezahlt wurden, werden auch bei einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nicht zurückgefordert.
- c) Soweit die Teilnehmer Kostenerstattungen von Dritten, insbesondere dem Deutschen olympischen Sportbund, von Landessportverbänden oder dem DKenB, verlangen können, schließen diese Kostenerstattungen durch den KenVO aus.

### **§7. Kosten von Sportveranstaltungen, insbesondere Lehrgänge/Kadertraining**

Soweit durch den KenVO oder Mitgliedsvereine Veranstaltungen zur Förderung des Wettkampf- oder Breitensportes, z.B. spezielle Kadertrainings, Lehrgänge etc., durchgeführt werden, ist der Vorstand berechtigt, durch vorherigen Beschluss über die Gewährung von angemessenen Zuschüssen zur Förderung des Veranstaltungszwecks zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Fahrtkosten des Trainers/Lehrers, Hallenmiete, Wettkampfausstattung etc. Ein Anspruch der Mitgliedsvereine auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht; im Übrigen gilt §6 b,c.

### **§8. Kosten der Kampfrichterausbildung/ -tätigkeit**

Der Vorstand kann durch vorherigen Beschluss über die Gewährung von Zuschüssen zu Kosten der Ausbildung zum Landes- oder Bundeskampfrichter entscheiden, insbesondere über die Gewährung von Fahrtkosten bei der Teilnahme an Wettkämpfen als Kampfrichter im Auftrag des KenVO, notwendige Lehrgangsggebühren für den Erwerb bzw. Erhalt der Kampfrichterlizenz und Prüfungsgebühren. Ein Anspruch des Mitgliedes auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht; im Übrigen gilt §6 b,c.

### **§9. Überleitungs- und Schlussvorschriften**

- a) Die KostenO tritt am Tag nach deren Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- b) Für Bestellungen von Marken und Pässen, welche nach dem 1.04.2009 beim KenVO eingegangen sind, gilt die KostenO in dieser Form.